

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/067/2025 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 20.05.2025 Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Bau- und Grundstücksangelegenheiten: Errichtung eines temporären Antennenträgers als fliegender Bau Friedrichsruh, Flurstück 8/8 der Flur 41		
Beratungsfolge:		
Datum 19.06.2025	Gremium Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Zuständigkeit Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 35 BauGB zur Errichtung eines temporären Antennenträgers mit einer Höhe von 42 m als fliegender Bau gemäß § 76 LBO auf dem Grundstück Am Sägewerk 4, Flurstück 8/8.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Aumühle wird um die Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange für die Errichtung eines temporären Antennenträgers mit einer Höhe von 42 m als fliegender Bau gemäß § 76 LBO auf dem Grundstück „Am Sägewerk 4, Flurstück 8/8“ gebeten.

Im April 2022 wurde bereits ein Bauantrag für den Neubau einer Basisstation mit einem 45 m hohen Mast für das Flurstück 105/8 der Flur 41 gestellt. Dieses Flurstück befindet sich im Forstgutsbezirk Sachsenwald, sodass der Bauausschuss nicht beteiligt wurde, es grenzt unmittelbar an das Flurstück 8/8 an, welches im Gemeindegebiet gelegen ist. Das Bauvorhaben wurde scheinbar noch nicht umgesetzt, so dass vorerst ein temporärer Antennenträger errichtet werden muss.

Die Rechtsgrundlage § 76 LBO ist der Vorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage/n:

1 Beteiligungsschreiben

- 2 Lageplan-02 Lageplan
- 3 1333184_sto_graphik (1)
- 4 § 76 LBO

Gade-Müller

Von: Dannehl, Sylvia <Sylvia.Dannehl@tko-dretzel.de> im Auftrag von TKS Teamassistenz MNB <TeamassistenzMNB.TKS@wiegel.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Mai 2025 11:02
An: Gade-Müller
Cc: Flizikowski, Bianca
Betreff: [EXTERN] TKS_DFMG_1333184_Friedrichsruh Bahn 1 - Beteiligung als Träger öffentlicher Belange - Errichtung fliegender Bau Gemeinde
Anlagen: Vollmacht TKS Bauamt.pdf; _2025.04.01_Lageplan-02 Lageplan.pdf; 1333184_sto_graphik (1).pdf



Beteiligung als Träger öffentlicher Belange – Errichtung fliegender Bau

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

wir wurden im Auftrag der DFMG Deutsche Funkturm GmbH mit der Errichtung eines Antennenträgers 42 m beauftragt.

Im Zuge der Errichtung als fliegender Bau gemäß den Bestimmungen der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) § 76

möchten wir Sie als Träger öffentlicher Belange an der Prüfung unseres Vorhabens beteiligen.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung eines temporären Antennenträgers als fliegender Bau in

Standort: 21521 Aumühle

Gmk: Aumühle, Flur 41, Flst. 8/8

Zur Beurteilung des Vorhabens übersenden wir Ihnen folgende Unterlagen:

- Handlungsvollmacht
- Auszug aus Entwurfsplanung

Wir bitten Sie um eine Rückmeldung zu den Belangen Ihrer Institution bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt. Sollte eine Stellungnahme nicht fristgerecht zurücksenden, gehen wir davon aus, dass von Ihrer Seite keine Einwände bestehen.

Den eventuell anfallenden Kostenbescheid können Sie gern an uns richten:

TKS Telekommunikationsbau Services GmbH,

Bahnhofstr. 7,

39307 Genthin OT Dretzel

PSP: B000176-10-02 Fast-Site

Für Rückfragen oder weiter Informationen steht Ihnen Frau Bianca Flizikowski unter 039342/971-202 oder bianca.flizikowski@tko-dretzel.de gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Zusammenarbeit und danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung bei diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sylvia Dannehl

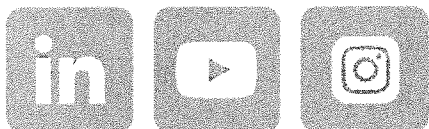
Teamassistenz MNB TKS

- Teamassistenz MNB -

Telefon: +49 (0)39342 971-100

E-Mail: TeamassistenzMNB.TKS@wiegel.de

<https://www.tks-dretzel.de>



TKS Telekommunikationsbau Services GmbH

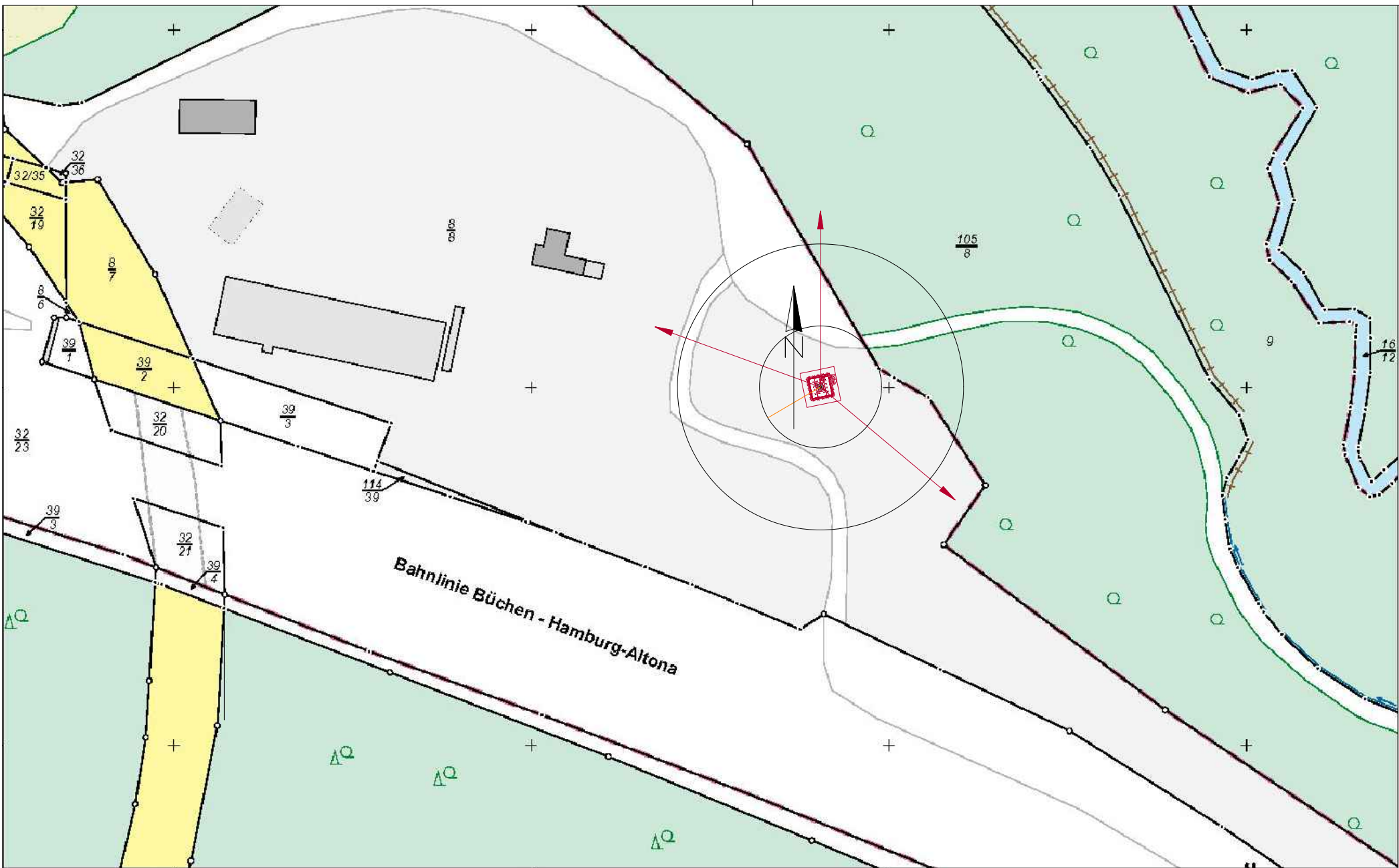
Bahnhofstraße 7 · 39307 Genthin, OT Dretzel · Germany

Sitz: Genthin OT Dretzel

Registergericht: Amtsgericht Stendal, HRB 8796, USt-Id-Nr. DE 264857935

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Markus Hansen, Dipl.-Ing. (FH) Dennis Koch, Dr. Oliver Nitzsche, Dipl.-Ing. (FH) Matthias Götz, EMP Volker Tichy

Datenschutz: <https://wiegel.de/datenschutz>



32.589.100 32.589.200 32.589.300 32.589.400

Maßstab: 1:1000 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstab maßgebend.
 Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht angeschrieben. Bei Neufassung, Umarbeitung, Verschönerung und Weitergabe an
 Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch
 (§§ Vermessungs- und Katastergesetz in der jeweils geltenden Fassung).



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 06.02.2025

Flurstück: 8/8
 Flur: 41
 Gemarkung: Sachsenwald

Gemeinde: Aumühle
 Kreis: Herzogtum Lauenburg

Landesamt für
 Vermessung und Geoinformation
 Schleswig-Holstein



Ereilende Stelle: LVermGeo SH
 Mercatorstraße 1
 24106 Kiel

Telefon: 04 31-3832019
 E-Mail: Geoserver@LVermGeo.landsh.de

Version 7.1 vom 11.10.2022



1:5.000

WGS84 Koordinaten (Länge / Breite):
10°20'49,72" / 53°31'39,37"
Standortkoordinate (geprüft)

DFMG-ID: 1333184
Höhe ü. NN.: ca. 29 m

Amtliche Abkürzung: LBO
Fassung vom: 05.07.2024
Gültig ab: 05.07.2024
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2130-19

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
(Landesbauordnung - LBO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024

§ 76 **Fliegende Bauten**

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für

1. erdgeschossige Zelte mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,
2. erdgeschossige Verkaufs- und Schaugeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Grundfläche bis zu 75 m²,
3. umwehrte Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und einer Höhe der betretbaren Flächen bis zu 1 m,
4. Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
5. Kinderfahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s,
6. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
7. andere Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.

(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die

Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erstellt werden dürfen.

(5) Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf in Textform gestellten Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Schleswig-Holstein.

(6) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihres oder seines Wohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung des Fliegenden Baues an Dritte der zuletzt zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.

(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes rechtzeitig unter Vorlage des Prüfbuches oder unter Angabe der wesentlichen Daten des Fliegenden Baus, insbesondere Angaben zu der Art des Fliegenden Baus, den Größenabmessungen (Grundfläche, Höhe), der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung und den Nebenbestimmungen, der geplanten Betriebszeit und dem Betreiber, in Textform angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme oder der Verzicht darauf ist in das Prüfbuch einzutragen.

(8) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch untersagt, ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.

(9) Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen oder Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(10) § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 81 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2024, 504